

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6381 -**

Polizeiaffäre in Wolfsburg

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.08.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 02.09.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 07.10.2016, gezeichnet

In Vertretung des Staatssekretärs

Friedhelm Meier

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge der der Behandlung der Dringlichen Anfrage zu der Polizeiaffäre in Wolfsburg in der 103. Plenarsitzung, die am 18. August 2016 stattgefunden hat, ergeben sich zu den Geschehnissen in Wolfsburg weitere Nachfragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beantwortung der Fragen hat gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung unter Beachtung schutzwürdiger Interessen Dritter zu erfolgen. Die Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen und die Unschuldsvermutung sowie das Recht der Bediensteten auf informationelle Selbstbestimmung gebieten es, zu persönlichen Daten insbesondere aus laufenden Verfahren keine detaillierten Auskünfte zu erteilen.

1. Welche Personen hatten im Innenministerium sowie im Landespolizeipräsidium von dem Fall Podehl/Krysta Kenntnis und zu welchem Zeitpunkt?

Am Nachmittag des 26. Juli 2016 erhielten im Ministerium für Inneres und Sport (LPP) der Landespolizeidirektor, der Leiter des Referates 26, der Stellvertreter des Referatsleiters 25, die im Referat 25 für dienstrechtliche Angelegenheiten/Vollzug zuständige Teilreferatsleiterin sowie eine Referentin erstmals Kenntnis über mögliche Pflichtverletzungen in der Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt und der Polizeidirektion Braunschweig. Am Abend desselben Tages wurden zudem der im Urlaub weilende Landespolizeipräsident und der ebenfalls urlaubsbedingt abwesende Leiter des Referates 25 telefonisch informiert.

Am Folgetag informierte das LPP den Referatsleiter Z1, den Referatsteilnehmer, eine Referentin und eine Sachbearbeiterin des Referats Z1 des Innenministeriums über die möglichen Pflichtverletzungen. Der Abteilungsleiter Z und der Minister wurden der Erinnerung nach ebenso an dem Tag informiert. Im Anschluss daran wurden noch der Abwesenheitsvertreter des Staatssekretärs, der Referatsleiter L 1 und die Pressestelle informiert. Der Staatssekretär wurde am 29. Juli 2016 telefonisch durch seinen Vertreter informiert.

In der Folgezeit haben im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Vorgänge in den zuständigen Organisationseinheiten weitere Beschäftigte Kenntnis erlangt.

Nach den von Frau Krysta vorgelegten Unterlagen hat sie neben der Mitarbeiterin, die Herrn Landespolizeidirektor Lindenau am 26. Juli 2016 informierte, keine weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Innenministerium in Kenntnis gesetzt hat. Inwieweit weitere Personen auf anderem Wege Kenntnis erlangt haben, kann nicht abschließend beurteilt werden.

2. Mit wem hatte Herr Pientka im Innenministerium nach dem 8. Juni 2016 in dieser Angelegenheit Kontakt?

Am 26. Juli 2016 ließ sich der Landespolizeidirektor ergänzend telefonisch von dem Präsidenten der Polizeidirektion Braunschweig informieren. Am 28. Juli 2016 telefonierte der Leiter des Referats Z1 mit dem Braunschweiger Polizeipräsidenten zur Vereinbarung der Zustellung der Einleitungsverfügung. Am 29. Juli 2016 händigte er dem Braunschweiger Polizeipräsidenten die Einleitungsverfügung über das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren aus.

Polizeipräsident Pientka rief Minister Pistorius zwischen dem 27. Juli und dem 1. August an, um diesen persönlich über den Sachverhalt zu unterrichten. Mit Hinweis auf die bereits terminierte Anhörung durch StS Manke einigte man sich aber darauf, nicht über Inhalte des Sachverhalts zu sprechen.

Am 1. August 2016 fand im Innenministerium unter Leitung des Staatssekretärs mit dem Braunschweiger Polizeipräsidenten sowie dem zuständigen Abteilungs- und Referatsleiter sowie einer Referentin eine Anhörung statt. Am Abend des 2. August 2016 hat der Minister ein Telefonat mit dem Braunschweiger Polizeipräsidenten geführt. Am 3. August hat der Minister zusammen mit dem Staatssekretär ein Gespräch mit dem Braunschweiger Polizeipräsidenten geführt, um sich ein persönliches Bild zu machen.

Bei der erneuten Überprüfung der Daten zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurde festgestellt, dass das Gespräch zwischen Minister, Staatssekretär und Polizeipräsident bereits am 3. August 2016 stattfand und nicht, wie im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage angegeben, am 4. August.

Der Referatsleiter Z1 führte nach seiner Erinnerung am 8. August 2016 mit dem Braunschweiger Polizeipräsidenten ein Telefonat zu der Mitteilung der Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

3. Gemäß § 132 der Niedersächsischen Disziplinarordnung kann das Innenministerium durch Verordnung die Zuständigkeiten in den Disziplinarverfahren innerhalb des Ministeriums bestimmen. Hat das Innenministerium von der Verordnung Gebrauch gemacht? Falls ja, wie lautet sie im Wortlaut?

§ 132 NDO ist - wie die gesamte NDO - mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft gesetzt worden. Seit dem 1. Januar 2006 ist nunmehr § 75 NDiszG (Verordnungsermächtigungen) einschlägig. Von der Verordnungsermächtigung wurde Gebrauch gemacht, indem die „Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport“ (ZustVO-NDiszG-MI) vom 4. November 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 281), erlassen wurde.

4. Von welchen Erkenntnissen spricht Herr Pientka in seiner Pressekonferenz, die er erst im Zuge des Disziplinarverfahrens erfahren haben will?

Der Braunschweiger Polizeipräsident erklärte im Rahmen der Pressekonferenz, dass er bereits am 8. Juni, als er von der betroffenen Mitarbeiterin zum ersten Mal informiert worden sei, zu ihrem Schutz hätte anders handeln müssen. Daher räumte der Polizeipräsident ein, dass es nicht richtig gewesen sei, die betroffene Mitarbeiterin und nicht den PI-Leiter umzusetzen sowie kein Disziplinarverfahren gegen diesen einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären. Es handelte sich somit um neue subjektive Erkenntnisse infolge der erneuten Beurteilung der Situation.

Er hat damit einen Fehler erkannt, sich dessen angenommen und ihn öffentlich eingeräumt.

5. Welchen Anlass und Inhalt hatte das Telefonat, dass der Innenminister am 2. August 2016 mit Herrn Pientka geführt hat?

Der Minister hat den Polizeipräsidenten zu einem Gespräch am nächsten Tag gebeten, um sich ein persönliches Bild zu machen.

6. Sind der Landesregierung die Umstände bekannt, die dazu geführt haben, dass Herr Pientka in seinem Statement angegeben hat, dass er bereits am 8. Juni hätte handeln können, und, wenn ja, welche sind dies?

Siehe zunächst Frage 4. Die bekannte Sachlage und ihre Beurteilung wurden im Gespräch mit dem Innenminister und dem Staatssekretär am 3. August erörtert. Im Rahmen des Gesprächs ist man gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass der Polizeipräsident sein Fehlverhalten öffentlich einräumt und sich bei der Mitarbeiterin ausdrücklich entschuldigt, um auch insbesondere den in der Öffentlichkeit entstandenen Spekulationen entgegenzutreten. Ob weitere Umstände darüber hinaus den Braunschweiger Polizeipräsidenten dazu bewegten, sind dem Innenministerium nicht bekannt.

7. Zu welchem Zeitpunkt wurde Herr Pientka zum persönlichen Gespräch mit dem Innenminister und dem Staatssekretär am 4. August eingeladen?

Siehe Frage 5.

8. Vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft Braunschweig derzeit keinen Anfangsverdacht sieht: Warum bleibt das Disziplinarverfahren gegen Herrn Pientka weiter ausgesetzt?

Das Ermittlungsverfahren gegen den Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt hat wesentliche Bedeutung für das Disziplinarverfahren gegen den Braunschweiger Polizeipräsidenten. Ein Disziplinarverfahren kann nach § 23 Abs. 1 Satz 3 NDiszG auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, wie einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Daher bleibt das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ausgesetzt.